

Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Pellworm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Pellworm vom 13.07.2009 folgende Satzung erlassen; geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2017:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Pellworm betreibt auf dem Grundstück Waldhusen 3a eine Kindertagesstätte als eine öffentliche Einrichtung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- 2) Die Kindertagesstätte dient dazu, den Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der §§ 4 und 5 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. S.-H., S. 651) zu erfüllen.
- 3) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

- 1) Die Arbeit der Kindertagesstätte Waldhusen geschieht nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung nachstehender Rechtsvorschriften:
 - Gesetz zur Neuordnung des Kinder- u. Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163),
 - Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. S.-H., S. 651),
 - Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 13. November 1992 (GVOBl. S.-H. , S. 500)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Aufnahme ist generell nur zum Monatsanfang möglich.
- 2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Pellworm, der die Entscheidungskompetenz jedoch delegieren kann.
- 3) Die allgemeinen Festlegungen des Aufnahmeverfahrens regelt die Gemeindevertretung durch die in der Anlage beigefügten Richtlinien.

§ 4

Aufnahmevoraussetzungen

- 1) Aufgenommen werden Kinder aus der Gemeinde Pellworm vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- 2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind bei Beginn seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte frei von ansteckenden Krankheiten ist. Hierüber ist der Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen, die nicht älter als 10 Tage sein darf.

§ 5

Öffnungszeiten, Ferienregelung

- 1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.15 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kindertagesstätte ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Während der Schulferien im Sommer wird die Einrichtung für 3 Wochen geschlossen. Daneben ist die Schließung aus außerordentlichen Gründen möglich (z. B.: Baumaßnahmen, Personalausfall, Anordnung des Gesundheitsamts).
- 3) Wird eine Kindertagesstättengruppe auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe des Trägers oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6 **Betrieb der Einrichtung**

- 1) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich (bis 9.00 Uhr) in die Kindertagesstätte gebracht werden und pünktlich wieder abgeholt werden. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 2) Das Mitbringen von Spielsachen und persönlichen Gegenständen ist mit der Gruppenleitung zu regeln. Geld, Schmuck sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte.
- 3) Für die Aktivitäten im Freien, sind dem Kind auch zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung sowie Hausschuhe und Turnzeug mitzugeben. Eine Garnitur Ersatzkleidung ist von den Eltern in der Einrichtung vorzuhalten.
- 4) Alle persönlichen Sachen eines Kindes sind mit dem Namen zu kennzeichnen. Für Verluste, Beschädigungen oder Verwechslungen übernimmt die Gemeinde Pellworm keine Haftung.

§ 7 **Aufsicht**

- 1) Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers. Sie unterliegt außerdem der gesetzlichen Heimaufsicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz.
- 2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- 4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- 5) Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

- 6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorlegen, dies gilt auch für die Teilnahme an Ausflügen.
- 7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten notwendig.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 2) Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Erkrankt in der Familie des Kindes ein Haushaltsangehöriger, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht.
- 3) Bei der Wiederaufnahme in die Einrichtung ist ein ärztliches Attest für das Kind vorzulegen, das nicht älter als 5 Tage sein darf.
- 4) Bei Erkrankungen des Kindes an einer Infektionskrankheit (z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Mumps, Tbc etc.) muss die Leitung der Kindertagesstätte umgehend informiert werden.
Nach seltenen, meldepflichtigen Infektionskrankheiten (Cholera, Diphtherie, EHEC, VHF, ansteckende Borkenflechte, Lungentuberkulose, Typhus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Shigellose) kann eine Aufnahme erst wieder mit einem ärztlichen Attest erfolgen. Bei Kopflausbefall ist ein ärztliches Attest erst bei – innerhalb von 4 Wochen – wiederholtem Befall erforderlich.
- 5) Bei auftretenden Epidemien kann die Kindertagesstätte gemäß dem Infektionsschutz auf Anordnung des Gesundheitsamtes für eine bestimmte Zeit geschlossen werden.
- 6) Die Kindertagesstätte gibt aufgetretene ansteckende Krankheiten durch Aushang in der Einrichtung bekannt.

§ 9

Versicherung

- 1) Kinder, die die gemeindlichen Kindertagesstätten besuchen, sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte während der Öffnungszeiten

- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung ergeben
 - bei Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes (z.B.: Spaziergänge, Feste, Ausflüge etc.)
- 2) Die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Einrichtung oder auf dem Nachhauseweg erleidet, unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 10

Begründung und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- 1) Mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird zwischen der Gemeinde Pellworm als Träger und den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten ein Benutzungsverhältnis begründet.
- 2) Das Benutzungsverhältnis gilt regelmäßig für die Dauer eines Kindergartenjahres und verlängert sich automatisch um ein Kindergartenjahr, wenn es nicht durch Abmeldung, Kündigung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung beendet wird.
- 3) Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten bis zum 30.04. schriftlich bei der Gemeinde Pellworm vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zu einem früheren Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Eine Abmeldung aus wichtigen Gründen (z.B.: Wohnortwechsel) ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Bei bevorstehender Einschulung ist keine Abmeldung erforderlich.
- 4) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen. Zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten ist die Benutzungsgebühr auch für die Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- 5) Hat ein Kind die Einrichtung länger als 14 Tage nicht besucht, ohne das eine entsprechende Mitteilung der Erziehungsberechtigten – bzw. Sorgeberechtigten erfolgte, sind diese von der Gemeinde Pellworm anzuschreiben mit dem Hinweis, dass die Gemeinde berechtigt ist, das Benutzungsverhältnis ohne Einhaltung von Fristen zum Monatsende zu kündigen, wenn das Kind die Einrichtung weitere 14 Tage nicht besucht, ohne das eine entsprechende Mitteilung erfolgte.
- 6) Die Gemeinde Pellworm als Träger der Einrichtung kann nach Rücksprache und Stellungnahme des Beirats das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in erforderlicher Weise gefördert werden kann, die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird oder bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten.

§ 11
Benutzungsgebühren

- 1) Die Gemeinde Pellworm erhebt zur Deckung der Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Kindertagsstätte eine Benutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung. Gegenstand der Abgabe ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des begründeten Benutzungsverhältnisses.
- 2) Einzelheiten über die Gebühr regelt eine besondere Gebührensatzung.

§ 12
Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

- 1) Die Mitwirkung und Beteiligung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 16 und 17 KiTaG durch die Elternversammlung, durch die Elternvertretung und durch die Mitwirkung von Elternvertretern im Beirat der Einrichtung.

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Die Gemeinde Pellworm ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Kindertagesstätte die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben und zu speichern. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften und Bankverbindung (§§ 61 ff. Kinder- u. Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990, BGBl.I, S. 1163, §§ 13 ff. des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000, GVOBl., S. 169)

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.

Pellworm, den 14.07.2009

Bürgermeister (LS)

Anlage:

Aufnahmekriterien für die Kindertagesstätte Waldhusen

Die Aufnahme von Kindern erfolgt in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien. Die Prioritäten der Aufnahmekriterien sollten immer unter Berücksichtigung einer pädagogischen sinnvollen Gruppenzusammensetzung getroffen werden.

1. Gemeindezugehörigkeit

Sofern Eltern noch nicht in der Gemeinde wohnen, aber nachweislich in den nächsten 6 Monaten in der Gemeinde ihren Wohnsitz nehmen werden, sind die angemeldeten Kinder wie Pellwormer zu behandeln. Von dem Kriterium „Gemeindezugehörigkeit“ kann abgewichen werden, sofern freie Plätze verfügbar sind.

2. Soziale Kriterien

Als soziale Kriterien gelten insbesondere:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile nachweislich eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen.
- Kinder, für die aus ärztlicher, therapeutischer, pädagogischer oder psychologischer Sicht eine Unterbringung erforderlich oder empfehlenswert ist.

3. Alter der Kinder (Ältere Kinder haben Vorrang)

4. Aufnahme von Geschwisterkindern

5. Ausnahmen (Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister)